

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0721/2016

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	21.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015, Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach; hier: Zwischenbericht
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	kein

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidungen über die Unterkunftssatzung und die Benutzungsordnung sowie über den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015 werden bis zum Abschluss der durchzuführenden Gebührenkalkulationen vertagt.

Die Verwaltung wird gebeten, die anstehenden Gebührenkalkulationen und die Gebührensatzung zeitnah durchzuführen und vorzulegen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Stadt ist aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und Obdachlosen verpflichtet.

Die Unterbringung und Erhebung von Gebühren der vorstehenden Personen erfolgt bislang aufgrund drei eigenständiger Unterbringungs- bzw. Gebührensatzungen. Diese Satzungen sind in vielen Punkten (Rechtsgrundlagen, Gebäudebenennung, Berechnungsgrundlagen etc.) überarbeitungsbedürftig. Die Verwaltung hatte sich daher bereits im letzten Jahr dafür entschieden, eine neue, gemeinsame Satzung zu erstellen.

Mit Antrag vom 17.10.2015 hat die SPD-Fraktion zudem den Erlass einer neuen Gebührensatzung beantragt. In seiner Sitzung am 12.11.2015 hat der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales den Beschluss gefasst, dass eine Entscheidung über den Antrag der SPD-Fraktion bis zur Vorlage eines Satzungsentwurfs der Verwaltung im 1. Quartal 2016 vertagt wird.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich einen gemeinsamen Satzungsentwurf zur Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedler und Obdachlosen erstellt (Anlage 1). Zudem wurde eine neue, gemeinsame Benutzungsordnung gefertigt (Anlage 2).

Die Gebührensatzung befindet sich in Bearbeitung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Gebührensatzung ist die Festsetzung von Benutzungsgebühren. Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Bei den städtischen Übergangsheimen handelt es sich nach der beiliegenden Satzung um kostenrechnende Einrichtung, bei denen die Gebührensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und zu erheben sind. Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken.

Bevor der Entwurf der Gebührensatzung abschließend vorgelegt werden kann, sind somit die für die zur Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und Obdachlosen in der Unterkunftssatzung genannten städtischen Gebäude (Am Getreidespeicher 21, Am Getreidespeicher 23, Stadtpark 33, Ölmühlenweg 98, Wormersdorfer Str. 31, Tomberger Str. 58 und Tomberger Str. 60) aktuelle bzw. neue Gebührenkalkulationen durchzuführen. Die Kalkulation der Objekte Am Getreidespeicher 21 und 23 befinden sich in Bearbeitung.

Die Verwaltung ist bestrebt, die Kalkulationen zügig durchzuführen, kann derzeit jedoch nicht abschätzen, bis wann dies abschließend erfolgt ist. Bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung, gelten die bislang bestehenden Satzungen fort.

Rheinbach, den 17.03.2016

gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

gez.
Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

- Entwurf der Satzung für die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach (Unterkunftssatzung)
- Entwurf Benutzungsordnung